



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des S, wohnhaft in W, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2011 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe ist dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Der Bw., von Beruf Vertriebsingenieur, beantragt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2011 als Sonderausgaben die Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften in Höhe von € 291,52, das Pendlerpauschale in Höhe von € 696,00 sowie das Werbungskostenpauschale des § 17 Abs. 6 i.V.m. der Verordnung BGBl. II 2001/382 in Höhe von € 2.190,00.

Im Einkommensteuerbescheid vom 14. Mai 2012 (Berufungsvorentscheidung gem. § 276 BAO) werden vom Finanzamt der Pauschbetrag für Sonderausgaben in Höhe von € 60,00, der Kirchenbeitrag in Höhe von € 200,00 als Sonderausgaben, weiters der Unterhaltsabsetzbetrag

i. H. v. € 350,40, der Verkehrsabsetzbetrag i. H. v. € 291,00, der Arbeitnehmerabsetzbetrag i. H. v. € 54,00, sowie Werbungskosten in Höhe von € 2.190,00 berücksichtigt.

Das vom Bw. begehrte Pendlerpauschale wurde nicht berücksichtigt. *Mit dem Pauschbetrag seien sämtliche Aufwendungen abgegolten. Zusätzliche Werbungskosten können auf Grund der Verordnung zu den Bestimmungen des § 17 Abs. 6 EStG 1988 nicht berücksichtigt werden.*

Der Bw. stellt gem. § 276 Abs. 2 BAO einen Vorlageantrag und begeht für den Zeitraum 2. 5. bis 31. 12. 2011 das anteilige Pendlerpauschale in Höhe von € 464,00 zu berücksichtigen.

Dienstort in diesem Zeitraum war Wo im Weinviertel, der Wohnort sei in w gelegen.

Das Finanzamt erließ mit 11. Juni 2012 einen Vorhalt: „*Der Vorlageantrag postuliert einen Abzug einer Pendlerpauschale neben der Vertreterpauschale. Da nach den Bestimmungen des § 5 der Verordnung BGBl. II 382/2001 (Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen) zusätzlich zum Pauschbetrag keine anderen Werbungskosten aus einer Tätigkeit geltend gemacht werden können, werden Sie gebeten, schriftlich bekannt zu geben, ob Sie a) den o. a. Vorlageantrag aufrecht erhalten, bzw. b) einer ev. Erlassung einer allfälligen zweiten Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 5 BAO) zustimmen.*“ Der Vorhalt blieb unbeantwortet.

Über die Berufung wurde erwogen:

Strittig ist im gegenständlichen Fall, ob mit Hinweis auf § 5 der Verordnung BGBl. II 382/2001 (i. V. m §§ 16 und 17 EStG 1988) das Pendlerpauschale zusätzlich zum Vertreterpauschale zu berücksichtigen ist und dem Berufungswerber als Vertriebsingenieur für die Fahrten zwischen Wien und wo für den Zeitraum 2. 5. bis 31. 12. 2011 anteilig das Pendlerpauschale zusteht.

§ 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 regelt Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen "Wohnung und Arbeitsstätte". Eine Definition des Begriffes "Wohnung" wird an dieser Stelle nicht vorgenommen und findet sich im EStG auch nicht an anderer Stelle.

Die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) sind gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 leg. cit. grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, der allen aktiven Arbeitnehmern unabhängig von den tatsächlichen Kosten zusteht. Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch bei der Veranlagung berücksichtigt.

§ 16 Abs.1 Z 6 EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung lautet:

"Ausgaben des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen gilt:

a) diese Ausgaben sind bei einer einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis 20 km grundsätzlich durch den Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs. 5) abgegolten.

b) Beträgt die einfache Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die der Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend zurücklegt, mehr als 20 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, dann werden als Pauschbeträge berücksichtigt:

Bei einer Fahrtstrecke von

20 km bis 40 km "696 Euro" jährlich

40 km bis 60 km "1.356 Euro" jährlich

Über 60 km "2.016 Euro" jährlich.

c) Ist dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke nicht zumutbar, dann werden anstelle der Pauschbeträge nach lit. b folgende Pauschbeträge berücksichtigt:

Bei einer einfachen Fahrtstrecke von

2 km bis 20 km "372 Euro" jährlich

20 km bis 40 km "1.476 Euro" jährlich

40 km bis 60 km "2.568 Euro" jährlich

Über 60 km "3.672 Euro" jährlich (BudBG 2011, BGBl I 2010/111 Ab Veranlagung 2011).

Mit dem Verkehrsabsetzbetrag und den Pauschbeträgen nach lit. b und c sind alle Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auf einem amtlichen Vordruck eine Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen der lit. b und c abzugeben. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zum Lohnkonto (§ 76) zu nehmen....."

§ 16 Abs. 3 EStG 1988 lautet:

Für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 132 Euro jährlich abzusetzen. Dies gilt nicht, wenn diese Einkünfte den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs. 6 und § 57 Abs. 4) begründen. Der Abzug des Pauschbetrages darf nicht zu einem Verlust aus nichtselbständiger Arbeit führen. Ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag sind abzusetzen:

- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 3 mit Ausnahme der Betriebsratsumlagen
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z 4 und 5
- der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6
- dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsende Kosten (Abs. 1 Z 6 letzter Satz) und
- Werbungskosten im Sinne des Abs. 2.

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen (§ 16 Abs. 1 EStG 1988). Nach dem dritten Absatz dieser Bestimmung ist für Werbungskosten, die bei nichtselbständigen Einkünften erwachsen, ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von EUR 132,-- jährlich abzusetzen. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung sind ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 3, mit Ausnahme der Betriebsratsumlage, Werbungskosten im Sinne des Abs. 1 Z. 4 und 5, der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z. 6 und dem Arbeitnehmer für den Werkverkehr erwachsene Kosten (Abs. 1 Z. 6 letzter Satz) und Werbungskosten im Sinne des Abs. 2 abzusetzen.

Nach § 17 Abs. 6 EStG 1988 können vom Bundesminister für Finanzen zur Ermittlung von Werbungskosten Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festgelegt werden.

Der Bw. hat das für ihn geltende besondere Werbungskostenpauschale des § 17 Abs. 6 EStG 1988 entsprechend der dazu ergangenen Verordnung beantragt. Diese Verordnung, BGBl. II 2001/382, bestimmt in ihrem § 5, dass dann, wenn die Pauschbeträge in Anspruch genommen werden, daneben keine anderen Werbungskosten *aus dieser Tätigkeit* geltend gemacht werden können.

Das Werbungskostenpauschale des § 17 Abs. 6 i.V.m. der Verordnung BGBl. II 2001/382, tritt an die Stelle des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 (vgl. VwGH 27. 8. 2008, 2006/15/0117). Sind die tatsächlichen Werbungskosten höher als das Pauschale, dann sind die gesamten Werbungskosten nachzuweisen. Das Pauschale ist dann grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen. Lediglich die in § 16 Abs. 3 letzter Satz aufgezählten Aufwendungen sind ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale abzusetzen (vgl. Doralt, a.a.O., § 16 Tz. 217). Diese Grundsätze sind auch auf das Pauschale gemäß § 17 Abs. 6 i.V.m. der Verordnung anzuwenden (vgl. auch hiezu Doralt, a.a.O., § 17 Tz. 103).

Der Bw. hat das Werbungskostenpauschale in Anspruch genommen und somit von einer Geltendmachung der einzelnen Werbungskosten Abstand genommen. Wird aber das Werbungskostenpauschale in Anspruch genommen, können die Werbungskosten, **soweit sie nicht in § 16 Abs. 3 letzter Satz EStG 1988 aufgezählt sind**, nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Bei dem vom Bw. begehrten Pendlerpauschale handelt es sich jedoch um Werbungskosten, die in § 16 Abs. 3 letzter Satz EStG 1988 aufgezählt sind (der Pauschbetrag gemäß Abs. 1 Z 6), und damit um solche, welche nicht von der Pauschalierung des § 17 Abs. 6 EStG 1988 umfasst sind.

Aus EDV-technischen Gründen wurde das Pendlerpauschale in Höhe von € 464,00 bei den Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte mitberücksichtigt.

Der Berufung war daher, wie im Spruch angeführt, vollinhaltlich statzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 30. Oktober 2012